

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Klosterberg"
in dem Landkreis Northeim
vom 11.12.2015

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 V vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Klosterberg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Leinebergland“. Es befindet sich in der Gemeinde Northeim, ca. 1,5 Kilometer südöstlich des Ortsteiles Edesheim.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) und aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Northeim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Klosterberg“ (FFH-Kennzahl DE 4225-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 12,5 ha.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der dauerhaften Erhaltung des FFH-Gebietes.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (3) Bei dem Gebiet handelt es sich um einen mäßig steilen, nach Südwesten exponierten Hang eines Kalkrückens mit landschaftsprägenden, gut ausgebildeten, zum Teil orchideenreichen Halbtrockenrasen, die mit ihrer hohen Vielfalt wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten von herausragender Bedeutung für den Naturschutz sind. Bei den Pflanzengesellschaften handelt es sich um ein Nebeneinander von durch sehr extensive Beweidung bedingte Halbtrockenrasen, zum Teil mit Besenheiden-Beständen, kleinen Laubgebüsch, aufgelassenen Steinbrüchen, naturnahen Feldgehölzen und nicht standortheimischen Schwarzkiefernforst, der mittelfristig in einen standortangepassten, mäßig nährstoffversorgten Kalkbuchenwald umgewandelt werden soll, unbefestigten Feldwegen und Lesesteinriegeln, das dem Gebiet seine besondere Eigenart und Schönheit und seine Bedeutung als wertvolle Teillebensräume für verschiedene Tierarten verleiht. Unter den seltenen Orchideenarten besonders hervorzuheben ist der vom Aussterben bedrohte Herbst-Drehwurz als eines von zwei gegenwärtigen, isolierten Vorkommen in ganz Niedersachsen sowie die Erhaltung der weiteren im Gebiet vorkommenden gefährdeten Arten der Roten Liste Niedersachsens.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck des NSG hinsichtlich der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für den prioritären Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände)“ sowie für nicht prioritäre Magerrasen. Erhalten und entwickelt werden sollen arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien sowie Partien mit kleinflächigen Laubgebüsch trockenwarmer Standorte, Saumvegetation sowie mit den gebietstypischen Übergängen zu Calluna-Heiden und kalkarmen Magerrasen auf oberflächlich versauerten Standorten, mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten wie Herbst-Drehwurz, Bienen-Ragwurz, Fliegen-Ragwurz und Mücken-Händelwurz. Die historischen Gesteinsentnahmestellen als Bereicherung für die Standortvielfalt sollen erhalten und nach Bedarf von Gehölzen freigehalten werden. Die charakteristischen Pflanzenarten, darunter die genannten Orchideenarten, Gewöhnliches Katzenpfötchen, Filz-Segge, Zierliches Labkraut, Gewöhnliches Kreuzblümchen, Fransen-Enzian und Deutscher Enzian sowie die charakteristischen Tierarten, darunter die Zauneidechse, kommen in stabilen Populationen vor.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 5. das Reiten sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen motorisierte Krankenfahrstühle,
 6. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
 7. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 9. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 10. Anpflanzungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 11. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen, anzupflanzen oder anzusiedeln,
 12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Pflanzenschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel i. S. d. Pflanzenschutzgesetzes oder das Bodensubstrat verändernde Stoffe einzubringen,
 14. Wege neu anzulegen oder die vorhandenen Wege zu befestigen, zu verbreitern oder auszubauen,
 15. Nutzung von bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 16. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
- (2) Gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 5

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 5 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Art und Breite, ausschließlich mit Kalkschotter; die erforderliche Erhaltung des so genannten Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mittels Mahd oder in Form von extensiver Beweidung sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. unter Verzicht auf Umbruch oder den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder sonstigen bodensubstratverändernden Stoffen,
 2. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 4. ohne Grünlanderneuerung,

5. ohne Über- oder Nachsaaten,
 6. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 7. unter Erhaltung der Muschelkalk-Lesesteinriegel.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Waldflächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG nach folgenden Vorgaben:
1. der Holzeinschlag und die Pflege der Waldflächen, jedoch ohne Kahlschläge,
 2. der Holzeinschlag und die Pflege der Waldflächen mit dauerhafter Markierung und das Belassen aller Horst- und Höhlenbäume,
 3. Maßnahmen zur Überführung vorhandener, nicht standortheimischer Nadelholzbestände in standortangepasste, standortheimische Waldbestände oder die Überführung in Kalkmagerrasenflächen.
- (5) Freigestellt von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichend von den in den Absätzen 2 bis 5 des § 5 dieser Verordnung genannten Einschränkungen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungspflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die extensive Beweidung einschließlich der Koppелеinzäunung im Hütebetrieb, vorzugsweise mit Schafen und Ziegen,
 - b) die abschnittsweise Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes,
 - c) Entkusselungsmaßnahmen und die Beseitigung von Gehölzanflug auf den Halbtrockenrasen,
 - d) die Erhaltung von Altbäumen, auch und insbesondere als Totholzlebensraum.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere auch zur Erhaltung eines nachhaltig günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Pläne dienen ebenfalls der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,

2. freiwillige Vereinbarungen, auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen gemäß § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

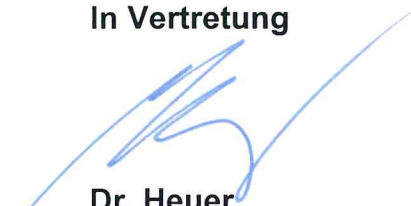
Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme von den Verboten des § 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Daneben werden die Teilbereiche der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edesheimer Berg“ vom 12.05.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Northeim (2000 (19), S. 264), die innerhalb der Grenzen des NSG „Klosterberg“ liegen, aufgehoben.

Northeim, den 11.12.2015

In Vertretung


Dr. Heuer
Erster Kreisrat



Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Klosterberg" in dem Landkreis Northeim

Landkreis
Northeim

Maßstab 1:25.000

0 375 750 1.500 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen © 2014

Legende



Grenze des Naturschutzgebietes



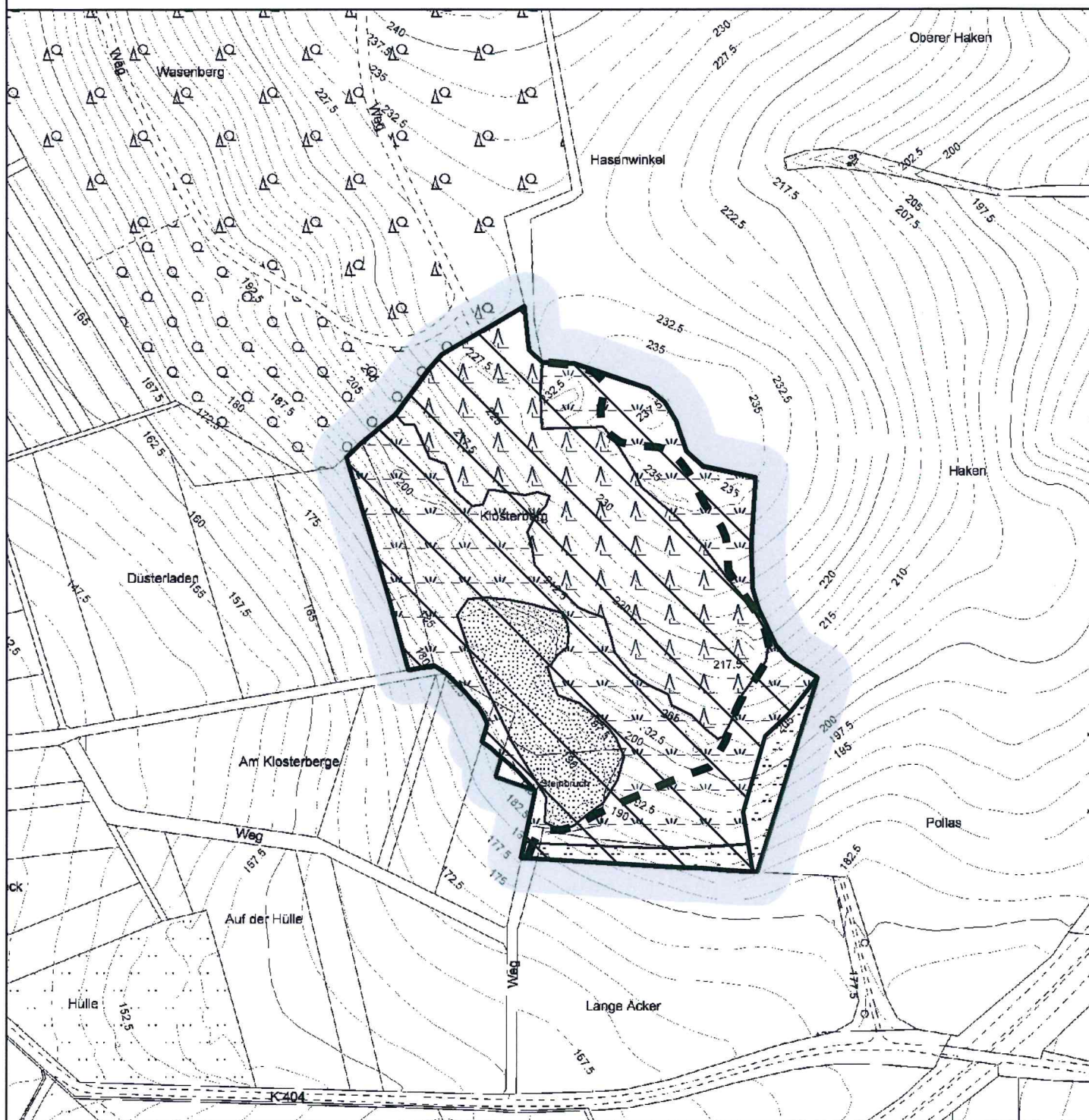
Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Landkreis Northeim
Northeim, den 11.12.2015

In Vertretung

Dr. Heuer
Erster Kreisrat

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Klosterberg" in dem Landkreis Northeim

Landkreis
Northeim

Maßstab 1:5.000

0 75 150 300 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen © 2014

Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, Nutzung gem. § 5 Abs. 3
- Grünland, Nutzung gem. § 5 Abs. 3
- Wald, Nutzung gem. § 5 Abs. 4
- Ehemalige Steinbruchfläche mit Pioniervegetation
- Weg
- Fläche des FFH-Gebietes DE 4225-331

Landkreis Northeim
Northeim, den 11.12.2015

In Vertretung

Dr. Heuer
Erster Kreisrat